

**Interpellation GRÜNE-Fraktion:  
«Gemeindeaufsicht überfordert?»**

Im Kanton St.Gallen verfügen die Gemeinden über eine verfassungsrechtlich garantierte Autonomie, stehen aber unter der Aufsicht des Kantons. Dieser hat sich mit der Organisation, der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung der Gemeinden zu befassen. Die primäre Zuständigkeit liegt beim Amt für Gemeinden, während der Regierung die Oberaufsicht obliegt. Im Bereich der Gemeindeautonomie beschränkt sich die Aufsicht auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns.

Einzelne St.Galler Gemeinden sorgten in letzter Zeit für Aufsehen, weil sie sich nicht an Auflagen und gesetzliche Vorgaben hielten. So etwa ein Gemeindepräsident, der gar nicht in «seiner» Gemeinde wohnte. Oder eine Gemeindebehörde, die gerichtlichen Aufforderungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht nachkam. Missstände oder Vorfälle wurden erst nach Beschwerden von Privatpersonen behoben oder aber durch Medienberichte publik. Das öffentliche Recht müsste von den Behörden eigentlich von Amtes wegen beachtet und durchgesetzt werden. Tatsächlich ist aber festzustellen, dass das privatrechtliche Prinzip «wo kein Kläger, da kein Richter» auch im Verwaltungsrecht Raum greift. Das verunsichert nicht nur zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, sondern befeuert auch die oft beklagte Staatsverdrossenheit.

Uns stellt sich die Frage, wie weit die Aufsicht des Kantons und die Oberaufsicht der Regierung über die Gemeinden tatsächlich greifen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Lässt sich die Aufsicht mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen recht- und zweckmässig organisieren und durchführen?
2. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen in der Praxis kaum Geltung beansprucht und dass in vielen Bereichen keine wirkungsvolle Gemeindeaufsicht besteht, beispielsweise im Bauwesen?
3. Bestehen Risiken im (zu) späten Entdecken von Missständen aufgrund zu langer Prüfintervalle bei den Gemeinden?
4. In welchen Bereichen gab es in den letzten vier Jahren am meisten Beanstandungen?
5. Gibt es bei der Aufsicht des Kantons über die Gemeinden im interkantonalen Vergleich wichtige Bereiche, die gegenwärtig nicht beachtet werden, insbesondere bei der Anwendung des übergeordneten Rechts?
6. In welchen Bereichen müssten die Aufsicht oder die Oberaufsicht über die Gemeinden verstärkt werden, wenn die Risiken und Konsequenzen der Nichtberücksichtigung gesetzlicher Vorschriften bedacht werden?
7. Besteht Handlungsbedarf für den Kanton, wenn ein Mitglied eines Gemeinderates für strafrechtliche Handlungen verurteilt wird, die es in Ausübung seiner amtlichen Funktionen begangen hat?
8. Sieht die Regierung weiteren Handlungsbedarf?»